

Neue Ausführungsbestimmungen im Steuerrecht

Katar hat am 11. Dezember 2019 die neuen Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz Nr. 24 aus 2018 im Gesetzblatt veröffentlicht.

16.01.2020

Von **Jakob Kemmer | Bonn**

- ▶ [Betriebstätten](#)
- ▶ [Verrechnungspreise](#)
- ▶ [Quellensteuer](#)
- ▶ [Steuerliche Verluste](#)
- ▶ [Verwaltungsbestimmungen](#)

Die Ausführungsbestimmungen bringen zahlreiche **Neuerungen** mit sich. Zu den wesentlichen finden Sie nachfolgend einen Überblick.

Betriebstätten

Es werden zwei neue Fälle eingeführt, in denen eine **Betriebsstätte** existiert:

- Wenn ein Bauvorhaben, eine Baustelle, eine Installation oder eine Aufsichtstätigkeit länger als sechs Monate dauert.
- Wenn Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen, in Katar für einen Zeitraum von insgesamt 183 Tagen in einem Zeitraum von 12 Monaten fortgesetzt werden.

Verrechnungspreise

Durch die Änderung gelten nun spezifische Verrechnungspreisanforderungen:

Das **Fremdvergleichsprinzip** in Bezug auf Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen wird durch die Neuerung weiter verfestigt. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz aus dem internationalen [Steuerrecht](#) der besagt, dass bei grenzüberschreitenden [Transaktionen](#) zwischen nahe stehenden [juristischen Personen](#) beziehungsweise [Unternehmen](#) [Verrechnungspreise](#) so festgesetzt werden müssen, wie dies bei einer vergleichbaren Transaktion unter unabhängigen Dritten auf einem externen [Markt](#) der Fall wäre.

Die Analyse, die den Fremdvergleichscharakter der konzerninternen Transaktionen vorschreibt, muss **alle drei Jahre neu** durchgeführt werden.

Die bisher in erster Linie genutzte Methode, der sogenannte **Comparable Uncontrolled Price (CUP)** ist auch weiterhin anwendbar. Die CUP-Methode vergleicht den bei einem **konzerninternen** Geschäft verrechneten Waren- oder Dienstleistungspreis mit jenem Preis, den unabhängige Unternehmen bei einem vergleichbaren Geschäft unter vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten.

Allgemeine Steueraufsicht

Eine ebenso wichtige Neuerung besteht darin, dass die sogenannte Allgemeine Steueraufsicht (General Tax Authority - GTA) weitere Informationen über konzerninterne Transaktionen verlangen kann. Das betroffene Unternehmen muss diese Informationen auf Verlangen der Steueraufsicht innerhalb **von 30 Tagen** ab dem Datum des Verlangens zur Verfügung stellen.

NEUE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN IM STEUERRECHT

Kommt die Steueraufsicht dabei zu dem **Ergebnis**, dass die bei den abgeschlossenen konzerninternen Transaktionen angewandten Preise **nicht marktüblich** sind, kann sie die **Bemessungsgrundlage** des Steuerpflichtigen **anpassen**. Beispielhaft hierfür sind Transaktionen zwischen einer Hauptverwaltung und ihrer Betriebsstätte, wobei eine der Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit in Katar ausüben muss.

Quellensteuer

Die Ausführungsbestimmungen bringen auch neue Klarheit für die Erhebung der Quellensteuer sowie deren Rückerstattungsprozess.

Es besteht nun eine **Registrierungspflicht** für Ministerien, Regierungsstellen, öffentliche Einrichtungen und Institutionen und private Stiftungen, auch wenn sie nicht den Bestimmungen des Steuergesetzes unterliegen.

Basierte die Anwendbarkeit der Quellensteuer bisher auf dem "Erbringungs-Grundsatz" (wo die Leistungen erbracht wurden), bringen die neuen Ausführungsbestimmungen jedoch einen "**Verbrauchs-Grundsatz**" mit sich, nach welchem Dienstleistungen als in Katar erbracht gelten, solange sie im Staat verwendet, verbraucht oder genutzt werden, selbst wenn sie eigentlich ganz oder teilweise außerhalb des Landes erbracht werden.

Die neuen Ausführungsbedingungen enthalten zudem Regelungen für den **Rückerstattungsprozess** der Quellensteuer. Dazu gehört eine Liste der Belege und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine Rückerstattung zu beantragen. **Ausländische Unternehmen**, die Quellensteuer gezahlt haben, können in Zukunft von ihren katarischen Kunden (wie zum Beispiel Ministerien und anderen Regierungsstellen) **Steuer-Zertifikate** verlangen, um später mögliche Rückerstattungen zu beantragen.

Steuerliche Verluste

Nach den neuen Ausführungsbedingungen beträgt der Verlustvortrag ab dem Veranlagungszeitraum des Verlustes 5 Jahre in die Zukunft.

Verwaltungsbestimmungen

Die Frist für die Steuerregistrierung wurde auf 60 Tage (statt bisher 30 Tage) ab dem Datum der Einholung der erforderlichen Genehmigungen zur Ausübung einer Tätigkeit verlängert.

Für die Durchführung von **Steuerprüfungen** durch die Steueraufsicht wurden weitere **Bestimmungen und Fristen** eingeführt:

- Die Steueraufsicht hat den Steuerpflichtigen über ihre Absicht, eine Steuerprüfung durchzuführen, mindestens 15 Tage vor Beginn der Steuerprüfung zu informieren.
- Die angeforderten Angaben müssen innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum der Anfrage übermittelt werden.
- Über das Ergebnis der Steuerprüfung muss die Steueraufsicht innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen ab dem Datum der Veranlagung informieren.

Zum Thema:

- [GTAI-Rechtsinformationen Katar](#)

Mehr zu:

Katar
Steuerrecht
Recht

Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.